

## ***Versand von Zuwendungsbestätigungen***

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir seit 2013 erst ab einem Betrag über 200,– Euro eine Zuwendungsbescheinigung zusenden. Für die darunter liegenden Beträge reicht es, gemäß der gesetzlichen Vorgaben, beim Finanzamt den entsprechenden Kontoauszug der Bank oder Ausdruck beim Onlinebanking zusammen mit der unten stehenden Erklärung des Fördervereins abzugeben. Sollte Ihre Zuwendung die Summe von 200,– Euro übersteigen, erhalten Sie auch weiterhin eine Spendenbescheinigung.



### ***Erklärung zur Vorlage beim Finanzamt***

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung des Tierschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Stuttgart-Körperschaften, St-Nr. 99019/30471, für die Jahre 2018 bis 2020 vom 21.01.2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Mit Feststellungsbescheid nach § 60 a Abs. 1 AO vom 26.02.2014 wurde vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften festgestellt, dass die Satzung des Vereins die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt. Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag/Spende



**Freunde und Förderer  
der Wilhelma e.V.**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volksbildung sowie der Förderung des Tierschutzes verwendet wird.